

**Satzung**  
des  
**Westerwald-Vereins – Zweigverein Aßlar e.V.**

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Mitgliederbeiträge, Einkünfte	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Organe des Vereins	4
§ 9	Der Vorstand	4
§ 10	Beschlussfassung des Vorstands	5
§ 11	Die Mitgliederversammlung	6
§ 12	Die Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 13	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 15	Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen	8
§ 16	Ausschüsse	8
§ 17	Vereinsgruppen	9
§ 18	Auflösung des Vereins	9
§ 19	Inkrafttreten	9

Die in der Mitgliederversammlung vom 25. Juli 2021 beschlossene Änderung der Satzung ist am 14. Oktober 2021 unter Eintragungs-Nr. 14 in das Vereinsregister Nr. 537 beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden.

**§ 1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Westerwald-Verein – Zweigverein Aßlar e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nr. 537 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aßlar. Der Verein wurde 1901 als "Verschönerungsverein Aßlar-Kleinaltenstädten" gegründet.
3. Der Verein ist Mitglied im Gebietswanderverein "Westerwald-Verein e.V." mit Sitz in Montabaur/Westerwald.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des regelmäßigen Wanderns in der Gemeinschaft für jedermann.
2. Im Mittelpunkt stehen dabei:
  - a) die Organisation von erlebnisorientierten Wanderungen als gesundheitsbewusste und sportliche Freizeitgestaltung;
  - b) die Ausarbeitung, die Anbringung und Instandhaltung der Markierung sowie die Dokumentation von Wanderwegen;
  - c) die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur eigenen Werbung sowie die Kooperation mit befreundeten Wandervereinen;
  - d) der Einsatz für Erhaltung und Schutz von Natur und Landschaft;
  - e) das Erleben von Natur und Landschaft, von Geschichte und Kultur, von Kunst und Musik, von Tradition und Lebensweise;
  - f) eine zeitgemäße Erwachsenenbildung und Jugendarbeit;
  - g) die Nutzung moderner Technik, z.B. der Einsatz von GPS-Geräten oder des Internets als Informationsforum.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51ff). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten des Vereins können bestimmte Tätigkeiten bestimmter Mitglieder entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die Höhe der zu leistenden Zahlungen entscheidet der Vorstand; sie darf die nach § 3 Ziff. 26a ESG steuerfreie sogenannte Ehrenamtspauschale nicht übersteigen.

**§ 4  
Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Ziele des Vereins interessiert ist.
3. Jugendliche können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied im Verein werden. Als jugendlich gilt, wer bei Beginn des Geschäftsjahrs nicht volljährig ist.
4. Fördermitglied können Organisationen, natürliche oder juristische Personen werden, welche die Arbeit des Vereins ideell und/oder materiell besonders fördern und unterstützen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum Grundgesetz und zur Landesverfassung.
6. Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Mit der Anmeldung wird die geltende Satzung als verbindlich anerkannt. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme.
7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie haben Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder.

**§ 5  
Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) mit dem Tod des Mitglieds,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod automatisch.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder seine Adresse nicht mehr ausfindig gemacht werden kann. Bei bekannter Adresse ist die Streichung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, vor allem bei:
  - a) grobem Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins;
  - b) das Ansehen des Vereins schädigendem Verhalten.Ein ausgeschlossenes Mitglied darf Auszeichnungen des Vereins nicht weiter tragen.
6. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

**§ 6  
Mitgliederbeiträge, Einkünfte**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Weitere Mittel für die Erfüllung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:
  - a) freiwillige Zuwendungen und
  - b) Benutzungsgebühren des vereinseigenen Wanderheimes, deren Höhe durch Vorstandsbeschluss festgesetzt wird.

**§ 7  
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle volljährige Mitglieder haben im Verein Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrecht; sie können in den Vorstand gewählt werden. Jugendliche (ab 14 Jahre) haben im Verein Antrags- und Diskussionsrecht; sie können in Begleitung eines Erziehungsberechtigten die Mitgliederversammlungen besuchen.
4. Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Wenn die Teilnehmerzahl begrenzt ist, entscheidet über die Teilnahme nur die Reihenfolge des Bezahlens der anfallenden Kosten (Bankauszug) bzw. der Einschreibung in die Teilnehmerliste.

**§ 8  
Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Ausschüsse

**§ 9  
Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus drei bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern;
  - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus bis zu zehn weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter §9 Abs. 1a) gewählten Vorstandsmitglieder. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Die Vereinsgruppen wählen aus ihrer Mitte für zwei Jahre jeweils einen Gruppenleiter, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird und dem Vorstand angehört.

4. Je eine Hälfte des Vorstands wird in geraden, die andere in ungeraden Jahren gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Abberufung oder zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder kann ein Amt auf der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

5. In der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung werden die Aufgaben verteilt. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.

Die Aufgabenbereiche sind alle drei Jahre vom Vorstand zu überprüfen und in der Geschäftsordnung zu dokumentieren.

6. Der Vorstand wählt aus dem geschäftsführenden Vorstand einen Sprecher und einen Vertreter für jeweils ein Jahr. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse i.A. in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Vertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine vorläufige Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichermaßen stimmberechtigt mit je einer Stimme. Eine Kumulation von Stimmen durch Häufung von Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der per Akklamation abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidungssache als abgelehnt.
4. Die Vorstandssitzung wird vom Sprecher oder seinem Vertreter geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu überprüfen. Die Protokolle werden vom Schriftführer aufbewahrt.
5. In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand ist darüber zeitnah zu unterrichten.
6. Für die Vorbereitung besonders wichtiger Aufgaben des Vereins kann der Vorstand besondere Ausschüsse bestellen. Die Vorschläge dieser Ausschüsse sind dem Vorstand zur Begutachtung und Entscheidung vorzulegen. Bei gegensätzlicher Auffassung zwischen Ausschuss und Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

**§ 11  
Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands;  
Entlastung des Vorstands.
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;  
Genehmigung des Budgets.
  - c) Wahl und ggf. Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands; Wahl der Kassenprüfer.
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

**§ 12  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung ("Jahreshauptversammlung") für das abgelaufene Geschäftsjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
2. Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt:
  - a) per Email für Mitglieder, die dem Verein eine Email-Adresse gemeldet haben;
  - b) durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Mitglieder.Eine Einladung erfolgt zusätzlich durch Bekanntmachung in der lokalen Presse.
3. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

### **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher geleitet. Er kann durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten werden.
2. Über die Versammlung hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.
3. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn bei Wahlen mehrere Mitglieder für ein Amt kandidieren, oder bei anderen Abstimmungen ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen und ihnen Rederecht erteilen; Gäste haben kein Stimmrecht. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt vorab der Vorstand.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Für die Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Falls hierbei beide Kandidaten gleichviele Stimmen erhalten, ist die Stichwahl zu wiederholen; bei abermaligem Gleichstand entscheidet das Los.  
Steht der Versammlungsleiter auch zur Wahl, so wird dessen Wahl durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht möglich.
9. Die Mitgliederversammlung ernennt Ehrenmitglieder und kann den Titel "Ehrenvorsitzender" vergeben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderungen der Satzung oder von Geschäftsordnungen sind die zu ändernden Bestimmungen anzugeben.
11. Die Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung liegt zwei Wochen vor der folgenden Versammlung zur Einsichtnahme durch Mitglieder beim Schriftführer aus.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

**§ 15****Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand sorgt für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Diese Maßnahmen werden mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und in den Einladungen für alle Mitglieder verbindlich.
3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:
  - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden;
  - die Beschlussvorlage mindestens drei Wochen vor dem vom Vorstand gesetzten spätesten Eingangstermin dem Mitglied schriftlich mitgeteilt wurde;
  - alle bis zum Eingangstermin in Textform eingegangenen Stimmen der Mitglieder berücksichtigt wurden;
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Verfahren ist gegeben, egal wie viele Mitglieder daran teilnehmen. Die Auswertung erfolgt durch ein Gremium des Vorstands innerhalb einer Woche nach dem Eingangstermin; die Ergebnisse werden zeitnah auf der Homepage des Vereins und in den lokalen Medien veröffentlicht.

4. Der Vorstand sorgt für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung Schriftlicher Beschlussfassungen. Hierbei ist sicherzustellen, dass nur Mitglieder ihre Stimme abgeben. Falls Vorstandswahlen anliegen, ist allen Mitgliedern vorab Gelegenheit zu geben, Wahlvorschläge zu machen. Ähnlich wie bei einer Briefwahl sind die ausgefüllten Wahlzettel in einem neutralen Umschlag zu verschließen (geheime Wahl). Die Maßnahmen und Vorgehensweise werden mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und in den Anschreiben für alle Mitglieder verbindlich.
5. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

**§ 16**  
**Ausschüsse**

Der Vorstand kann Ausschüsse berufen, die jeweils aus mindestens drei besonders engagierten Personen bestehen. Tätigkeiten sind die Beratung des Vorstands oder die Ausführung vorgegebener Aufgaben.

**§ 17  
Vereinsgruppen**

1. Vereinsgruppen wie z.B. die Senioren-, Frauen- oder Jugendgruppe sind eine Organisation mit Eigenleben innerhalb des Vereins, bilden jedoch einen festen Bestandteil desselben.
2. Jede Vereinsgruppe kann der Mitgliederversammlung einen Gruppenleiter vorschlagen, der mindestens 18 Jahre alt ist und im Falle seiner Wahl Mitglied des Vorstands des Vereins wird.
3. Die Gruppenleiter führen ihre Gruppen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

**§ 18  
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Sprecher und sein Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Ohne Abstimmung kann sich der Verein nur auflösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter zehn fällt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Aßlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei einer Verschmelzung des Vereins kann die Mitgliederversammlung auch beschließen, das Vereinsvermögen auf den übernehmenden Verein zu übertragen, sofern dieser auch als gemeinnützig anerkannt ist.

**§ 19  
Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der vorliegenden Form am 25. Juli 2021 durch die Jahreshauptversammlung verabschiedet. Sie tritt mit erfolgter Änderungseintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar in Kraft.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist befugt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.

Aßlar, den 25. Juli 2021

gez. Manfred Jung

gez. Bruno Nehring

---

Sprecher

---

Vertreter